

Sitzungsvorlage Nr. 2022/58

Aktenzeichen: 632.21

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
25.08.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	19.09.2022	1

Betreff:

Baugesuch: Umbau der ehemaligen Gaststättenräume im Erdgeschoss des Gebäudes Hintere Gasse 2, Grundstück Flst.-Nr. 125 der Gemarkung Weißbach, in zwei Wohnungen

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	19.09.2022	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	--------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragssteller plant die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte im Erdgeschoss des Anwesens Hintere Gasse 2 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 125 in Weißbach in zwei Wohnungen – konkret: eine 2-Zimmerwohnung und eine 3-Zimmerwohnung - umzubauen. Eine Änderung der Außenansicht/Fassade des Gebäudes ist nicht vorgesehen. Die Lage des Gebäudes kann dem Lageplan entnommen werden, der dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist.

Das Grundstück Flst.-Nr. 125 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich handelt es sich also um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben alle diese Voraussetzungen. Deshalb ist ihm das Einvernehmen zu erteilen.